

Das Uniformwesen der Schweizer-Miliz-Truppen : (unter dem Gesichtspunkt der Oeconomie, Zweckmässigkeit und Schönheit)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **7 (1840)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Uniformwesen der Schweizer-Miliz-Truppen.

(Unter dem Gesichtspunkt der Deconomie, Zweckmäßigkeit und Schönheit.)

Wenn, wie endlich zu hoffen steht, das 5te Decennium unseres Jahrhunderts sich mit der Aussicht eröffnet hat, daß die Schweiz als selbstständiger Staatenbund und darum als bewaffnete Macht auf die Zeichen der Zeit, die ihr selbst unlängst drohten, ernstere Blicke richten und in ihrem Militairwesen einige nothwendige und durchgreifende Verbesserungen und selbst Neuerungen einleiten wird, so mag es wohl nicht nur im Recht sondern auch in der Pflicht eines Organs liegen, das für einen der höchsten vaterländischen Zwecke nun seit 7 Jahren besteht, solche Fragen, die hier vorzugsweise in Anregung kommen könnten, aufzugreifen, anzuregen und so viel möglich auch durchzusprechen. — In Republiken wird überhaupt der regierenden Staatsgewalt kein unbedingtes Vertrauen geschenkt und das kann auch der Staatsform wegen nicht sein. Ebensowenig ist dieß mit den Behörden der Fall, die der Staats-Organismus an die Spitze des Militairwesens gestellt hat. Sie haben nicht die Consistenz, die Traditionen, die geschlossene alt-hergebrachte und eingewohnte Kraft, wie z. B. Kriegsministerien mit ihren Generalstäben in Monarchien. Sie haben sie nicht, weil eben hier im Milizstaat bei weitem das nicht für das Soldatenwesen praktisch geschieht und geschehen kann, was dort, wo sich die Männer an der Spitze auch in den lang dauernden Friedensjahren allmählich Blick und Geschick in ihrem Beruf erwerben müssen. So wenig hiermit gesagt ist, daß irgend ein

Einzelner der ehrenwerthen Männer, die von Zeit zu Zeit nach Wahlen und Kehren sich mit der obersten Leitung unserer Eidgenössischen Waffen-Angelegenheiten abgeben, nicht ein begabter, kenntnißvoller seinem Lebenszweck als Soldat ganz hingegebener, endlich im Geist und Charakter seines Volks heimischer Mann sei, — so wenig ist uns deshalb zuzumuthen, Vorschläge, Ideen, Aussprüche jener Behörden als Autoritäten anzunehmen, und Falls wirklich das Gegebene in einer solchen superioren Art und Weise gegeben würde, ist Zweifel und Mißtrauen (man mißdeute nicht, was wir mit diesem Worte meinen) um so mehr am richtigen Platz. — Nicht daß wir jene Opposition machen wollten, welche z. B. durch die Nationalen in der Schweiz gegenüber dem Militairwesen und namentlich der obersten Behörde gemacht wird: dies fällt uns nicht bei, denn wir sind für's Soldatische und für's Organisirte — aber wir glauben auch, daß eben jenes absolute Wesen, das von monarchischen Formen entlehnt, sammt mancher bloß formellen Ausgeburt ihrer Thätigkeit, diese Behörden fast bisher charakterisirt hat, zu großem Theil an einer Opposition schuld war, die theils nur in der öffentlichen Meinung und Presse, theils in den höchsten Behörden der Kantone sich feindlich gegen Alles regte, was Verbesserungen, Aenderungen herbeiführen wollte. Wohl war schon lange zu wünschen, daß eine gewisse olympische Höhe verlassen und ins platte Land zu uns Allen, so wie wir wirklich sind, nicht wie uns bloß statistische Tabellen zc. abspiegeln, herabgestiegen werde. Wohl hätten die Stimmen, die sich aus dem Volke selbst oder wie sie sich in Rathsfälen erhoben, seit einer Reihe von Jahren mehr berücksichtigt werden sollen. An jenen Hochstehenden lag es, statt auch sich in eine gewisse stillschweigende, fast vornehm aussehende Opposition gegen die Opposition zu setzen, mit freiem republikanischem Sinn nach dem Kern und Wesen aller jener vielfach hin und her sich bewegenden, oft sich widersprechenden aber am Ende doch aus einer Wur-

zel stammenden Meinungen zu forschen — ja selbst vorauszusetzen, daß das Wahre, wie auch getrübt, hier verborgen liegen müsse.

Zum Beleg unserer Worte greifen wir für diesmal nach einer Stelle, nach einem wunden Fleck unseres Militairwesens, mit dessen Heilung unberechenbar gute Folgen für's Ganze nothwendig zusammenhängen müssen: das Bekleidungs- wesen, die Uniformirung. Hier drang bis in den Kreis der obersten Behörde selbst eine Ansicht, die freilich nur zu schroff, schon oft geäußert worden ist und auch damals etwas zu schroff laut geworden zu sein scheint. Sie wurde bald und gänzlich in Mitte der Behörde selbst, als sich diese vor sechs Jahren mit der Reorganisation des Eidgenössischen Militairwesens beschäftigte, beseitigt und zwar mit einem nur allzu- starken, nur allzumonarchischen, oder hier besser zu sagen, kamaschenmäßigen Bewußtsein von der Unstatthaftigkeit jener Ansicht. Dieselbe wollte nemlich alle und jede Uniform für die schweizerischen Miliztruppen abgeschafft wissen und mit einer ganz bürgerlichen Bekleidung die gehörige Bewaffnung ver- binden. Und was auch damals schön und aus einem gewissen aber nicht unserm Standpunkte sehr richtig dagegen gesagt worden ist, — hier liegt ein Hauptfehler, und er ist es des ökonomischen Punktes wegen, auf den doch Alles zu- letzt hinausläuft. — Es bedarf noch eines vorläufigen Worts.

Wenn wir von militairischer Aufsichtsbehörde (wie sie bis jetzt genannt wurde) und von Eidgenössisch-militairischen Ein- richtungen und ihren Kosten reden, so unterscheiden wir dabei nicht das, was innerhalb derjenigen Befugnisse liegt, welche der Bundesbehörde insofern unmittelbar selbst zustehen, als die gewohnten Beiträge und Einnahmen der Eidgenössischen Kriegs-Kasse dies gestatten. Wir meinen hier das gesammte Wirken in der Eidgenossenschaft, zusammengesetzt aus der Thätigkeit der einzelnen Kantone und dem was vom Gan- zen als Ganzes geschieht für den einen vaterländischen militairischen Zweck. Unter diesem Gesichtspunkt ist allein

eine rechte Wirksamkeit der obersten Militair-Behörden aufzufassen. Denn es ist nur zu bekannt, wie klein die Summen sind, welche dem Borort als solchem, als Kriegsherr gleichsam in der Person eines Präsidenten zu Gebot stehen — und Alles erklickliche was geschehen soll, muß von den Kantonen aus geschehen. Hier fallen die großen Summen her, dorthin kommen nur kleine Bruchtheile derselben. Daher nur, wenn die oberste Militair-Behörde einen Weg geht auf dem sie die meisten oder wenigstens die größten, militairisch bedeutsamsten Kantone in ihre Bahnen mit lebendigem Interesse leiten kann, nur dann weiß sie ihrer großen Aufgabe zu entsprechen, nur dann sind ihre Bestrebungen vaterländisch und fruchtbringend, selbst ohne daß sie Majoritäten an den Tagsatzungen nach sich ziehen. — Die oberste Behörde muß die schwierige Aufgabe lösen, gleichsam für jede einzelne Kantonal-Militair-Behörde zu denken. Sie muß in die Bedürfnisse, Eigenthümlichkeit jedes Kantons hinunterschauen und aus den Widersprüchen und Gegensätzen ein Facit ziehen, das ihr jene factische Majorität sichert, mit der wir allein einer guten Zukunft in dieser Sache entgegen sehen können. Der einzelne Kanton, selbst mit dem besten Willen, der besten Einsicht, kommt hierin nicht vom Fleck. Denn immer steht der bannende Dämon einer höhern Behörde über ihm, auf deren alte und neue (erwartete) Orakelsprüche er lauscht und im Widerspruche des Alten mit dem gleichsam noch unartikulirt ausgesprochenen immer auf der Zunge liegenden und stotternden Neuen sich selber in Widersprüche verwickelt. Bald weiß er nicht mehr ist er hintennach, ist er voraus, und so geräth er zuletzt in eine krampfshafte Thätigkeit, in ein Sezen und Aufheben und wieder Sezen, wie z. B. der größte und militairisch-wichtigste Kanton der Schweiz: Bern, dessen schwankende Haltung in dieser Hinsicht ihre wesentlichen Ursachen in den bezeichneten Einflüssen von oben herab hat.

Die oberste Behörde muß es verstehen, mit großartiger Entschiedenheit und fester Hand auf die neue Bahn zu treten. Nichts wäre leichter, als wie bisher geschah, die neue Richtung zwischen den Cassen und Secteln der Kantone durchzuführen und scheinbar grandiose Ziele mit neuen bedeutenden Kosten zu erstreben. Ein solches Ziel glänzte der obersten Behörde auch damals wie noch jetzt in einer, schön in blau und roth und allen Formen und Farben schimmernden en Parade und en Uniforme aufmarschirten schweizerischen Bundesarmee entgegen. Aber sie vergaß dabei den prüfenden Blick von Hannibal zu entlehnen, der, als ihm ein asiatischer oder afrikanischer König ein prächtig und glänzend aufgeschmücktes blankes Heer zeigte, achselzuckend nur bedauerte, daß dasselbe von den freilich sehr unscheinbar aussehenden Römern werde übel zugerichtet werden. Vom Entwurf von 1834 an hat sich, was auch preisgegeben werden mußte durch die Widersprüche der Kantone, im Ganzen der Geist in den Anstrengungen der obersten Militärbehörde erhalten, den dieser Zug ausspricht. Man will eine äußerlich conforme und uniforme Armee — man will mit einem Wort nichts anderes als eine Copie derjenigen Einrichtungen, die nur die äußere Gestalt der stehenden Heere unserer Nachbarn erscheinen lassen. Dabei kann es denn natürlich nicht ausbleiben, wie man sich auch krümme und wende und da und dort Concessionen mache, daß immer Summen herauskommen, welche im privatmännischen Hausgeist der Kantone nicht nur Widerspruch finden, sondern wirklich und mit höherm Recht vom Standpunkt unserer gesammten National-Eigenthümlichkeiten aus zu hoch erscheinen, insofern mit ihnen Dinge erreicht werden sollen, welche das Absolut-Nothwendige oder die Anforderungen an Miliztruppen überschreiten.

Eine und dieselbe eigentliche Soldaten-Uniform aber ist eine übertriebene Anforderung an die Schweizer. Würden nun die Individuen oder wer-

den die Staaten von den Kosten der Anschaffung einer solchen vollständigen Uniformirung nach Art bairischer, badischer, französischer Truppen entlastet, so ist nicht zu beweisen nöthig, daß höchst bedeutende Summen weniger für's Militairwesen ausgegeben werden müßten. — Jene Anforderung ist aber nicht nur übertrieben, sie enthält sogar etwas widersinniges. Der Schweizer soldat ist Milize, Bürger soldat. Das Bürgerliche darf und soll sich selbst in seiner äußern Erscheinung wie am rechten Ort auch nach dem innern Wesen ausdrücken. In Farbe, in Schnitt, vor Allem in einer gewissen Einfachheit und in einem wohl sichtlichen Gegensatz des Kamaschenknoptthums soll man sehen, daß man hier keinen königlich-, kaiserlich-, fürstlich- oder hansestädtischen Soldaten, sondern einen Schweizer Milizmann — Auszügler oder Landwehrmann — vor sich hat. So wie aber eine solche Bürgerlichkeit zugelassen wird, so bricht der Punkt der bedeutendsten Ersparnisse hervor. Nirgends mehr wird der Staat, der Canton die Anschaffung der eigentlichen Kleidungsstücke übernehmen und nirgends wird dieselbe dem Bürger zur wirklichen Last werden. — Wer sagt nun aber, daß ein Mann weniger kriegerisch-anständig, einzeln oder in Reihe und Glied, aussehe, wenn er z. B. kein blaues Kleid mehr mit ganzem rothem Kragen, mit zinnernen Knöpfen, mit ganz rothen Ärmel-Umschlägen, mit rother Befestigung an den Schößen hat? wenn seine Beinkleider nicht mehr von demselben blau und mit rother Naht verziert sind? — sondern, wenn er z. B. ein braunes Kleid mit breitem Schößen, eben solchen Hosen, und etwa nur ein kleines Stückchen rothes Tuch in passend geschnittener Form, den Kragen am Ausschnitt des Halses bedeckend, eben ein solches auf dem Ärmel-Umschlag trüge? wenn durch ein Bataillon durch diese Röcke und Hosen von gleicher Farbe wären, in einem andern Bataillon aber eine andere hätten, je nachdem die schon bestehende Sitte in dieser oder jener Gegend der

Schweiz eine Farbe als eine Art Nationaltracht beliebt hat? Alle wären hinlänglich als Schweizer bezeichnet und erkennbar am Eidgenössischen Armband (eine Auszeichnung, die volksthümlich geworden, mit großem Unrecht durch die weißrothe Cocarde — wieder nur eine Nachahmung von Ausländischem — nach dem Entwurf von 1834 verdrängt werden sollte), alle wären leicht weiter erkenntlich zu machen, durch eine eigenthümliche Kopfbedeckung, durch die Anheftung des Eidgenössischen Kreuzes an dieselbe, sei es nun, daß diese Kopfbedeckung unterm Gesichtspunkt eines Waffenstücks, nämlich der einzigen noch aus den ältern Zeiten übriggebliebene Schutzwanne des Kopfs betrachtet wird oder bloß der bürgerliche, mit wenigen Zuthaten militairisch hervorgehobene Hut ist. Sind die rothen Verzierungen von Kragen und Umschlägen entfernt, so ist dieses Kleid die Sonntags-, Fest- und Nationaltracht des Volks, und zwei Knöpfe auf den beiden Schultern (an welchen die rothen Lappen eingeknüpft werden, welche die Bandeliers halten), zeigen einfach und bescheiden und doch kenntlich an, daß eben dieses Kleid dasjenige ist, in welchem der Bürger als Kriegsmann erscheint. Es kann keiner Schwierigkeit unterliegen, Gleichförmigkeit des Schnitts einzuführen. Es wird ein Solcher gewählt, der mit den wesentlichen Zügen der Schnitte in den meisten Kantonen übereinstimmt: Ein Rock mit Schößen die nach hinten geschnitten sind, wie man ihn fast überall sieht, zwei Reihen Knöpfe, einfach parallel, zwischen 4 und 5 Zoll auseinander stehend, von bestimmter Zahl, um den Rock übereinander zu knöpfen bis an den Hals, die Knöpfe an der Taille des Rückens eben so weit auseinander, der Anlauf der Schöße vorn an den Knopfreihen beginnend; der Körper von den Schößen abgeschnitten, der Kragen einfach stehend, von bestimmter (geringer) Höhe und bestimmtem Winkel des Ausschnitts. Jeder Schneider zu Stadt und Land muß mit diesem Maaße versehen sein, und jeder Milize, der mit auffallenden Abwei-

chungen von diesem Schnitt bei Truppenzusammenziehungen erscheint, wird zurückgeschickt und angemessen bestraft. Bei den Hosen mag eine noch größere Freiheit gestattet werden und ihre Farbe vielleicht ganz frei gegeben, über den Schnitt nur der Spielraum einer gewissen Länge bestimmt. Die Fußbekleidung besteht aus den überall gebräuchlichen Schuhen, über welche die ebenfalls an vielen Orten auch bürgerlich eingeführten schwarzen Kamaschen gezogen werden. Die Halsbekleidung sei freigegeben; denn hier z. B. ist auch einer der Eingänge ins Reich des Kamaschen-Knopfthums. Lasse man doch denen, die nach Art ihrer Gegend gewohnt sind, keine Binde um den Hals zu tragen, den Hals frei, und gefällt es ihnen, den Hemdkragen bis an die Ohren zu ziehen — ei, so lasse man ihnen auch diese Freude, die ihnen wohl von selbst vergeht, wenn sie die präcisere Art sich in diesen kleineren Dingen zu tragen, bei andern Platoon, Compagnien sehen. Auch der Beinkleidung wegen wird jene Freiheit nicht zu schlimmen Folgen, d. h. nicht zu übergroßer Ungleichheit führen. Dagegen spricht schon die locale Nationaltracht, die in einem großen Theil der Schweiz aus natürlicher Ursache Rock und Hosen von gleichen und gleichgefärbten Stoffen hat; dagegen spricht das natürliche Gefühl das bei dem Einzelnen selbst rege werden und nach Art eines esprit de corps hierin über eine gewisse Gleichförmigkeit wachen wird. Und am Ende ist es einerlei, ob einer von kälterem Blute oder der eben nicht ganz wohl ist, seine z. B. braune Tuchhose trägt, während der andere sanguinische in weißen leinenen Pantalons und mit weißen Kamaschen einhertritt.

Uniformität im eigentlichen Sinn gelte nur bei der Bewaffnung und Verpackung, und etwa noch bei der Kopfbedeckung. Wir sprachen oben von dieser letztern unter zwei Gesichtspunkten — als Schutzwaffe, und bürgerlicher nur militärisch ausgestaffirter Hut. Unter ersterer würden wir einen

einfachen Helm in gebranntem Leder oder einen solchen Tschako nach Art der neuern leichten französischen verstehen. Es läßt sich jedoch beides vereinigen, der Schutz des Hauptes gegen die feindlich Waffe und das Civile. Die allgemeine Ordonnanz schreibe nämlich einen runden Hut vor, in Filz oder auch nur in Stroh von bestimmter Form, nämlich Höhe, Durchmesser des oberen Bodens und Breite und Krümmung des Randes. Dieser Hut ist wieder Anstandstracht des Schweizerbürgers. Tritt er in den Stand der Milizen über, so wird ein Kreuz von starkem Eisendrath, oben und unten durch eben solche Ringe gehalten, und die Dräthe mit Leder umwickelt, über den Hut geschoben; der untere Ring wird mit einem ledernen Hutbande in Verbindung gebracht, und so das Ganze am Hut gehalten. An der gleichen Drath-Verbindung befindet sich vorn ein Kreuz in Weißblech und oben über dem Kreuze ein Stiefel, ein Bonbon zu tragen. Bei hinlänglicher Stärke, einem gewöhnlichen Hieb zu widerstehen, wird dieser Zusatz zur Kopfbedeckung doch kein übergroßes Gewicht derselben verursachen. Ob nun der Staat dieses Montirungsstück anschafft, oder ob der Bürger sich auf eigene Kosten damit versteht: der Preis kann nur unbedeutend sein, wenn, wie sich's von selbst versteht, Magazine von diesen fabrikmäßig gemachten Requisitionen angelegt sind.

Wir werden im folgenden Vierteljahrsheft dieser Zeitschrift durch Zeichnungen unsere hier ausgesprochenen Ansichten und Ideen zur unmittelbaren Anschauung bringen.

Was die wärmere und mantelartig schützende Bekleidung betrifft, deren Werth und Bequemlichkeit für den Soldaten sich längst herausgestellt hat, — der sogenannte Capot — so läßt sich auch dieses Kleidungsstück mit einigen Veränderungen so einrichten, daß es in die Volkstracht übergehen und daher seine Anschaffung auch dem Staate abgenommen werden kann. — In vielen Gegenden der Schweiz sieht man

Winters oder zur Regenzeit die Landleute in Mantelkrägen gehen, die vorn zugeknöpft werden können. Man nehme diese Form an, wobei etwa die Länge des Kragens oder Capots bis in die Kniekehle geführt und zu beiden Seiten ein Armloch eingeschnitten, auch nach Art der bisherigen Capots die Vorrichtung getroffen wird, daß man das Gewand durch Einknöpfen eines zur Seite angebrachten Lappens von hinten her verengern und so handthierbarer machen kann.

Kantone, die schon die einzig-republicanische Einrichtung der Selbstbekleidung haben, wie z. B. der in so vielen Hinsichten als Musterstaat vorleuchtende Kanton Waadt, würden bei ihrer bisherigen Art in so fern bleiben, als z. B. das von ihnen angenommene Blau als Grundfarbe beibehalten würde, jedoch aller der Schmuck, alle die Formen entfernt, welche nichts als die Ausstaffirung des heutigen Soldaten stehender Heere sind. Sie richteten sich im Schnitt und den bescheidenen und ökonomischen, doch geschmackvoll einfachen Kragen- und Umschlag-Verzierungen nach dem allgemein vorgeschriebenen, und so würde auch bei ihnen dieses Kleid, als blaues, waadtländische bürgerliche Ehrentracht.

Diese Neuerung von oben herunter angeregt, diese Idee bei Reorganisations-Arbeiten vor Andern ins Auge gefaßt — würde der Schweiz Hunderttausende ersparen, ohne daß der gefürchtete Uebelstand einträte, der besonders auch in den Sitzungen der obersten Behörde im Jahr 1834 (Entwurf zur Revision der Eidgenössischen Militair-Organisation) hervorgehoben worden ist, statt eines Corps Truppen, ein Corps Bauern beisammen zu haben, die, weil ihnen das zusammenhaltende Band der Uniform fehle, morgen wieder auseinander laufen. Diese Art von bürgerlich-militairischer Bekleidung hat genügend Uniformes und unterscheidet, wenn auch mit Wenigem, doch bestimmt den Mann als gerüstet zur Vaterlands-Vertheidigung, vom Mann als friedlicher Bürger: dies aber dann im vollsten Maße, wenn er die

Waffen, den eigentlichen Schmuck des Kriegsmanns, angelegt hat, — und nur in ihnen soll der Bürger überhaupt als Soldat erscheinen.

Der Kanton Bern allein wäre, wenn er einen solchen Schritt thun würde, im Stand, die bedeutendsten Summen zu ersparen, die zum Theil auf wesentliche Verbesserungen der Bewaffnung und des Unterrichts — daran aber fehlt es uns — verwendet werden könnten. Bern wäre im Stand, hiemit die Lösung zu einer neuen, und wohl einzig richtigen Art und Weise zu geben, zeitgemäße Umgestaltungen in unseren schweizerischen Militair-Einrichtungen eintreten zu lassen. Bern, das bereits gezeigt hat, daß die Organisationen, welche seit der neuen Ordnung der Dinge entstanden, noch nicht den wahren Bedürfnissen, den unerläßlichen Anforderungen genügten, sondern da zu viel, dort zu wenig thaten. Die Männer, die an der Spitze der Kriegs-Angelegenheiten in Bern stehen, besitzen die Einsicht, die vaterländische Gesinnung und die Selbstüberwindung, nachdem bereits bekannt und direct oder indirect zugestanden, daß mit Früherem noch nicht das Rechte getroffen ward, nun mit neuen und entscheidenden Schritten vor die höchste Landesbehörde zu treten, mit Vorschlägen, denen die Acclamation derselben unmöglich fehlen kann, da hier der richtigen Einsicht, der gesunden und nüchternen, die im großen Rathssaale Berns oft wohnt, geradezu entgegen gekommen wird. —

Weil wir auch keinen Mann im Schlafwamms oder in den Hemdärmeln und in der Nachtmütze wünschen, der so zu Gewehr und Patronentasche greift und dann Krieger ist, so könnten wir auch kaum zu der Meinung derer stimmen, welche statt aller Uniform unseren Miliz-Soldaten eine Blouse über den Kopf werfen wollen, unter der sie das tragen könnten, was ihnen commod ist. Es ist nicht zu leugnen, daß mit sehr geringen Kosten dadurch eine allgemeine und im Groben und en Masse noch recht gut in die Augen

fallende Uniformität hergestellt würde, und wir hätten auch eben nicht so viel dagegen, wenn wir nicht fürchteten, es reiße mit diesem Blousenwesen leicht etwas gar zu saloppmäßiges und läuderliches ein, — abgesehen davon, daß das Weite und Leichte einer solchen leinenen Blouse bei dem Waffengebrauch manche Inconvenienzen mit sich führen müßte. — Indes: wir sind in diesem Capitel vor Allem für *Deconomie* und werden deshalb auch im nächsten Hefte unseren Proben schweizerischer Miliztracht eine militairische Blouse beifügen.

Flattern die gleichen Fahnen an den Teten unserer Bataillons-Colonnen, schmückt dasselbe Armband, dasselbe Kreuz am eigenthümlichen Hute Mann für Mann, Officiere und Soldaten, so sind wir bedeutsam, und selber schön *) genug ausgezeichnet, und es hat so wenig etwas auf sich, ob dies Bataillon hellbraun schimmert, jenes eine dunkelbraune Grundfarbe zeigt, jenes blau aussieht, als es in früherer Zeit ein wirklicher Uebelstand war, wann bei stehenden Heeren oft regimenterweis die Grundfarben wechselten. — Wir erinnern uns, vor 30 Jahren bei einer deutschen Armee ein treffliches leichtes Infanteriecorps in ganz ähnlicher Farbe von Rock und Hosen gesehen zu haben, wie heute die Berner Landleute gehen. Auch bei den Oestreichern finden sich ganz ähnliche Farben. Schulterwehren (Epauletten), wie sie bei vielen Armeen und auch bei einzelnen Waffen in der Schweiz existiren, möchten bei den fußgehenden Truppen nicht nöthig sein, weil der Habersack wenigstens gegen jeden Säbelhieb, der in der Regel nur aus der Höhe von Reitern zu Pferd gegeben wird, die Schultern deckt.

Ein weiterer Vortheil der diese Neuerung aber noch begleitete, ist nicht zu übersehen. Durch sie käme ein großer und höchst wichtiger Bestandtheil der schweizerischen Streit-

*) Dies haben die Probezeichnungen beim nächsten Hefte zu belegen.

macht zu einer in die Augen fallenden Bedeutung und Ehre, die ihm bisher abgieng und wahrscheinlich nach den bisherigen Einrichtungen, wenigstens in mehreren Kantonen, für immer abgeben würde. Wir meinen die Landwehr, die eigentliche Reserve, die meistens bereits so uniformirt erscheint, wie hier eine Uniform fürs Ganze vorgeschlagen wird. Ihr kämen aber auch diejenigen Verbesserungen zu Statten, welche hier aufgestellt worden sind, was Schnitt, Auszeichnung an Kragen und Aufschlägen u. s. w., betrifft. Schon gegenwärtig sieht z. B. die Berner Landwehr, unter den Waffen und in Reihe und Glied bei weitem nicht so übel aus, als mancher meinen möchte, der diese Truppe noch nie versammelt sah, und bloß hört, daß die Mannschaft in ihrer gewöhnlichen landmännischen Kleidung, einzig mit einem weißen Band um den runden Hut erscheint. Aber Niemand kann bezweifeln, daß es mit zur Hebung des Geists dieser zahlreichen und bedeutsamen Truppenklasse beitragen müßte, wenn sie nicht mehr im Vergleiche mit dem Auszügler, wie der bewaffnete Bürger oder Bauer gegenüber dem Soldaten, erscheint. Eine Verschmelzung zwischen den beiden Klassen würde eintreten, deren Mangel sich unter Umständen sehr fühlbar machen könnte, eine Einheit würde bezweckt, eine höhere Uniformität des Ganzen der bewaffneten Macht, deren segensreiche Folgen jeder von vorn herein zugestehen muß.

Wir halten mit fester Ueberzeugung an der unabweislichen Nothwendigkeit des hier ausgesprochenen Gedankens, wenn nicht — und zwar bald als mancher erwarten möchte — durch die steigenden Kosten unseres Militair-Budgets das ganze Gebäude der schweizerischen Wehrverfassung in seinen Grundfesten erschüttert werden soll.

Wir dürfen durchaus nimmer länger glauben, daß unsere Armee das immer doch nur schwache täuschende Schattenbild der stehenden Heere Europa's sein soll. Wir gerathen

dadurch immer tiefer in einen Widerspruch mit dem Grundwesen unseres Staatslebens und unserer eigenen Natur.

Wir müssen uns auf das Absolut-Notwendige beschränken. In Diesem aber müssen wir, wie es unsere Altvordern waren, selbstständig, schöpferisch, möglichst vortrefflich sein. Was der Schlendrian bei andern Armeen erhält und vielleicht auch selbst hie und da noch neu schafft, das müssen wir entschieden von uns weisen. Noch einmal: selbstständig, ja selbst kühn und genial, wenn der Ausdruck erlaubt ist, müssen wir uns in den wesentlichen Dingen erzeigen. Diese müssen wir auf ihrem Gipfel erfassen. Wir müssen den Geist der neuern Kriegführung ganz begreifen und aus ihm müssen, angemessen unserer Nationalität, die sich gewiß dafür eignet, unsere Unterrichts-Anstalten, unsere Taktik vor Allem, sich renoviren. Die Männer an der Spitze müssen vor Allem diesen Geist in sich aufnehmen und walten lassen, dem der Volksgeist mehr entspricht, als vielleicht der eine und andere derselben bis jetzt gedacht hat. Dem Schlendrian einer bloßen Technik, die wiederum für sich nichts als — wir wiederholen es — die ewig nur matte Copie von Fremdem bleibt, diesem Schlendrian müssen sie vor Allem entsagen lernen. Sie müssen einsehen, daß mit einer, ob auch vornehmen, doch nur äußerlichen Behandlung unserer militairischen Anstalten, wie bis anhin, sie ewig auch nur eine träge todte Masse vor sich haben werden, mit der nur darum nichts anzufangen ist, weil man ihre Individualität, die, recht ergriffen sich alsbald belebte, nicht begreift.

Diesmal haben wir eine der Lebensfragen anzuregen gesucht, an denen unsere militairische Zukunft hängt. In den folgenden Heften werden auch andere aufgenommen werden.

* * *

Es war nur im Allgemeinen von der Infanterie die Rede. Wir bemerken nachträglich, daß sich das Gesagte auch

ganz auf die Artillerie anwenden würde. Diese möchte, zum Unterschiede, schwarz statt roth erhalten und etwa unten an den Schößen eine schwarze angenähte Granate in Tuch. — Die Scharfschützen, grün, treten nach und nach in dieselben Verhältnisse von Schnitt und Manier der civilen und kriegerischen Kleidung ein. — Die Cavallerie würde am besten Helme nach Art der Zürcher tragen und bei ihr sich eben so mit der Zeit die ähnlichen ökonomischen Umwandlungen ergeben können. — Auch die Unterscheidung der Pionniers und Pontonniers, wäre nach den gegebenen Andeutungen leicht zu bewerkstelligen.

Eine Bemerkung über das Exercier-Reglement der Eidgenössischen Infanterie.

Der erste Paragraph des Eidgenössischen Exercier-Reglements lautet:

Nach der in dem Eidgen. Militair-Reglement, von 1817 von der Hohen Tagsatzung beschlossenen Formation, besteht ein Bataillon aus ein oder zwei Jäger- und fünf oder vier Centrum-Compagnien.

Da wenigstens immer eine Jäger-Compagnie des Bataillons in dem Dienst der leichten Truppen verwendet wird, so ist im gegenwärtigen Reglement, die zweite Jäger-Compagnie als eine Centrum-Compagnie angesehen und folglich ein Manövrir-Bataillon zu fünf Compagnien angenommen worden. Ein eigener Anhang enthält dasjenige, was die Jäger-Compagnie betreffen kann.

Es fällt wohl sogleich in die Augen, daß der Nachsatz des vorigen Passus nicht mit dem Vorderatz übereinstimmt. Denn wenn „wenigstens immer“ eine Jäger-Compagnie

